



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/V/13
Originalfassung: englisch
Datum: 10. August 1971

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

SCHUTZDAUER FÜR NEUE PFLANZENSORTEN

Bericht des Generalsekretärs

1. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat den Rat aufgefordert, sich mit der Frage der Sortenschutzdauer zu beschäftigen. Sie hat zu diesem Thema ein Arbeitspapier erstellt, das diesem Bericht als Anlage beiliegt.

2. Das Arbeitspapier wurde mit folgenden Bemerkungen vorgelegt:

"Die Frage einer etwaigen Verlängerung der Sortenschutzdauer auf allgemein 25 Jahre war bei der 4. Sitzung des Arbeitsausschusses am 6./7. Mai 1971 vorgebracht worden. Man vereinbarte nach kurzer Diskussion, diese Frage auf die Tagesordnung der kommenden Ratstagung zu setzen, und bat die deutsche Delegation, dazu ein Arbeitspapier vorzubereiten."

3. Es wird verwiesen auf Artikel 8 Abs. (1) des Übereinkommens, worin eine Mindestschutzdauer von 15 Jahren und, bei einigen holzartigen Pflanzen, 18 Jahren vorgeschrieben ist, sowie auf Abs. (3) des gleichen Artikels, der es jedem Verbandsstaat freistellt, eine längere Schutzdauer einzuführen.

4. Ferner besteht gemäss Artikel 5 Abs. (4) die Möglichkeit, Züchtern umfassendere Rechte als die im Übereinkommen geforderten Mindestrechte einzuräumen, wobei es den

Verbandsstaaten, die solche umfassenderen Rechte gewähren, freisteht, deren Erteilung bei ausländischen Züchtern auf Angehörige von Verbandsstaaten zu beschränken, die die gleichen Rechte einräumen. Artikel 8 Abs. (3) über die Verlängerung der Sortenschutzdauer enthält keine derartige Bestimmung.

5. Der Rat wird aufgefordert,
die von der deutschen Delegation
zur Diskussion gestellte Frage
zu untersuchen.

/Ende des Dokumentes,
Anlage folgt/

Arbeitspapier der deutschen Delegation

(U P O V)

Betr.: Sortenschutzdauer

I.

1. In der 4. Sitzung des Arbeitsausschusses am 6./7.5.1971 hatte die deutsche Delegation vorgetragen, daß die deutschen Züchterverbände nunmehr beantragt haben, die Sortenschutzdauer in der Bundesrepublik einheitlich für alle botanischen Arten auf 25 Jahre festzusetzen. Derzeit dauert der Sortenschutz bei Hopfen, Kartoffeln, Ertragsreben, Unterlagsreben, Obstbäumen und ihren Unterlagen sowie Zierbäumen und der Holzerzeugung dienenden Bäumen 25 Jahre, bei allen übrigen Arten 20 Jahre.
2. Die deutsche Delegation hatte den Wunsch der deutschen Züchterverbände deswegen vorgetragen, um die Meinung der anderen UPOV-Mitgliedstaaten zur Frage einer generellen 25-jährigen Schutzdauer zu erfahren. In der Diskussion wurde vereinbart, daß diese Frage auf die Tagesordnung der 5. Ratstagung im Oktober 1971 gesetzt werden und die deutsche Delegation hierzu ein kurzes Arbeitspapier vorlegen sollte.

II.

1. In der Bundesrepublik Deutschland wird Sortenschutz für Sorten der wichtigsten landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten seit 1953 gewährt. Im früheren Saatgutgesetz betrug die Sortenschutzdauer 15 Jahre, mit der Möglichkeit, den Sortenschutz auf Antrag jeweils um höchstens weitere 12 Jahre zu verlängern. Im Zusammenhang mit dieser Regelung und dem 1968 in Kraft getretenen neuen Sortenschutzgesetz, das auf der Konvention basiert, ist tatsächlich noch für keine geschützte Sorte die Sortenschutzdauer kraft Gesetzes abgelaufen. Dies wird erstmals für eine Reihe von Sorten, insbesondere auch Sorten fremdbefruchtender Arten, am 31.12.1974 der Fall sein.

2. Auf diesen Sachverhalt gründet sich der Antrag der deutschen Züchterverbände auf Festsetzung einer generellen Schutzdauer für alle botanischen Arten auf 25 Jahre im deutschen Sortenschutzgesetz. Insoweit meint die deutsche Delegation, daß es sich hier um ein besonderes Problem ihres Landes handelt. Sieht man einmal von der Regelung des Züchterrechts in den Niederlanden ab, so gibt es im UPOV-Bereich kein Land, das so lange wie die Bundesrepublik ein besonderes Schutzrecht für neue Pflanzenzüchtungen gewährt. Für eine Gruppe wichtiger landwirtschaftlicher fremdbefruchtender Arten gewährte bislang das niederländische Recht auch keinen Sortenschutz.
3. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist zu den Überlegungen der deutschen Züchterverbände folgendes zu sagen:
 - a) Artikel 8 Abs. 1 der Konvention steht einer auf 25 Jahre befristeten Schutzdauer nicht entgegen.
 - b) Die Dauer des Schutzrechts in den verschiedenen UPOV-Staaten ist wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten in diesen Staaten nicht harmonisiert.
 - c) Die Erfahrungen mit dem seit 1953 in der Bundesrepublik erteilten Sortenschutzrecht gehen dahin, daß eindeutig feststeht, daß die Schutzrechtsinhaber damit keinen Mißbrauch getrieben haben, der zu einer Benachteiligung irgendeiner Wirtschaftsgruppe hätte führen können. Es läßt sich im Gegenteil bei einigen Kulturarten nachweisen, daß mit Hilfe des Sortenschutzrechts vernünftige Regelungen auf privatwirtschaftlicher Basis gefunden wurden.
 - d) Normalerweise werden bei den landwirtschaftlichen Arten und bei den Gemüsearten neuere Sorten kaum mehr eine Lebensdauer von 25 Jahren erreichen. Nur eine Reihe von älteren Sorten wird etwa für die nächsten 10 Jahre noch eine gewisse Marktbedeutung haben.